Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom – 3. März 2014

5070

B2

Gemeinde Hedingen
Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der alten Zwillikerstrasse (Route 299),
Abschnitt Kat.-Nr. 2267 bis Kat.-Nr. 2266 (Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5091/2013 wurden an der Zwilliker-/ Alte Zwillikerstrasse (Route 299), Abschnitt Grenze Affoltern a.A. bis Lindenplatz, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich die Eigentümerinnen des Grundstücks Kat.-Nr. 2186 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei zu reduzieren.

Nach erneuter Überprüfung kann dem Antrag der Rekurrentinnen vom 1. Juli 2013 entsprochen werden. Die Verfügung DV Nr. 5091/2013 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2267 bis Kat.-Nr. 2266 wird die Baulinie somit nicht mehr parallel zum Fahrbahnrand sondern neu geradlinig festgesetzt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren Nr. 1170/2013 als erledigt abgeschrieben werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5091/2013 wird an der alten Zwillikerstrasse (Route 299), Abschnitt Kat.-Nr. 2267 bis Kat.-Nr. 2266, die Verkehrsbaulinie gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.

II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hedingen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Hedingen wird eingeladen,
a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hedingen wie folgt bekannt zu machen:

`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5091/2013 mit Verfügung Nr. ..... vom ..... an der alten Zwillikerstrasse (Route 299) in der Gemeinde Hedingen, Abschnitt Kat.-Nr. 2267 bis Kat.-Nr. 2266, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss´;

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
c) die Planauflage durchzuführen;
d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planauflage Kopien zum Versand an:

- Gemeinderat Hedingen, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen
- GPW Ingenieure, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
- Planverwaltung des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 1170/2013

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim Regierungsrat bis heute kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 18. JUNI 2014

Staatskanzlei, Rechtsdienst